

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) Gremolith AG

(Stand Januar 2021)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Angebote und Lieferungen, sofern nicht andere Abmachungen schriftlich getroffen worden sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für die Gremolith AG nur soweit verbindlich, als sie diesen AVLB entsprechen oder ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote

Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Lieferverpflichtung

Für die Ausführung der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Die Gremolith AG ist bestrebt, die bestellten Mengen einzuhalten. Gewichtsabweichungen um $\pm 10\%$ gelten jedoch als branchenüblich und geben keine Handhabe für Beanstandungen oder Rechnungsabzüge.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise inklusive Verpackung. Sofern nichts anderes vereinbart, werden die Transportkosten bis zu einem Warenwert von Fr. 2'000 dem Besteller in Rechnung gestellt, darüber erfolgt die Lieferung franko Domizil. Allfällige Steuern und Lenkungsabgaben werden zusätzlich verrechnet.

5. Gebinde

Leihgebinde bleiben Eigentum der Gremolith AG. Sie sind unmittelbar nach Entleerung in einwandfreiem Zustand zurückzusenden. Die Kosten dafür übernimmt die Gremolith AG. Der Kunde haftet vollumfänglich für alle bei ihm aufgetretenen Beschädigungen und Verschmutzungen infolge falscher Lagerung oder unsachgemäsem Umgang. Einweggebinde werden nicht zurückgenommen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Im Verzugsfall ist die Gremolith AG berechtigt, einen Verzugszins von 8% p.a. in Rechnung zu stellen.

7. Lieferung

Mit dem Versand der Ware geht die Gefahr auf den Empfänger über, auch bei Frankolieferungen. Verluste und Beschädigungen während des Transports gehen zu Lasten des Empfängers. Sendungen sind daher gut zu kontrollieren und Entschädigungsansprüche sind bei der betreffenden Transportfirma geltend zu machen.

8. Beanstandungen

Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Bei den von der Gremolith AG anerkannten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Ersatz, sei es durch Austausch oder Rücknahme. Gremolith AG schliesst jede Haftung soweit gesetzlich zulässig aus. Dieser Haftungsausschluss gilt namentlich, aber nicht ausschliesslich, für direkte Schäden oder Folgeschäden, welche durch den Einsatz der vom Käufer erworbenen Ware beim Käufer selbst oder bei Dritten verursacht wurde. Im Haftungsfall ist die Haftungssumme auf den Warenwert beschränkt. Jeder Anspruch gegen Gremolith AG setzt vom Kunden nachgewiesene richtige Lagerung und Behandlung der Ware voraus. Zudem beschränkt sich die Haftung auf die Qualität der Produkte gemäss Spezifikation. Eine Gewähr für die Eignung der Produkte für vom Kunden beabsichtigte Anwendungen muss ausgeschlossen werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bazenheid, Gemeinde Kirchberg, Kanton St. Gallen. Es gilt Schweizer Recht.